

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pharmaverfahrenstechnik, M.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort:	Braunschweig
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, dürfen für vorangegangene sechs- oder siebensemestrige Studiengänge nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einer übergeordneten Frage zur Anerkennung gelangt der Akkreditierungsrat, analog zu weiteren Studiengängen an der TU Braunschweig, zu einer anderen Schlussfolgerung.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Diese verbindet er mit dem Hinweis, dass die mit der Auflage adressierten Anerkennungsregeln im Dokument „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig“ idF vom 25.04.2019 Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens sind. Im Lichte dessen verzichtet der Akkreditierungsrat bzgl. des hier zur Akkreditierung beantragten Studiengangs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens auf die Umsetzung der Auflage.

#### Begründung der Auflage

Auf S. 12 im Akkreditierungsbericht ist das Kriterium der Anerkennung als erfüllt bewertet, auf S. 22f. das Kriterium „Mobilität“. Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) festgelegt sind. § 8 des im Entwurf vorliegenden Besonderen Teils der Prüfungsordnung lautet:

"Abweichend von § 6 Abs. 14 APO können Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, anerkannt werden. Die maximale Anzahl Leistungspunkte die in diesem Fall anerkannt werden können, richtet sich nach der Regelstudienzeit des grundständigen Studiengangs. Bei grundständigen Studiengängen mit 6 Semestern Regelstudienzeit (180 LP) ist keine Anerkennung möglich. Bei Studiengängen mit 7 Semestern Regelstudienzeit (210 LP) können bis zu 30 Leistungspunkte, bei Studiengängen mit 8 Semestern Regelstudienzeit (234-240 LP) bis zu 60 Leistungspunkte anerkannt werden. Die Leistungspunkte aus Praxissemestern werden bei dieser Berechnung von der Regelstudienzeit abgezogen. Anerkennungen aus Studiengängen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, müssen mit der Einreichung des Studienplans beantragt werden."

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die TU Braunschweig in diesem Studiengang die Möglichkeit geschaffen hat, Leistungen aus längeren Bachelorstudiengängen und insbesondere auch aus dem Pharmaziestudiengang mit 2. Staatsexamen anzuerkennen. In letzterem Fall handelt es sich um eine pauschale Anerkennung, die zwar nicht in diesen Worten als solche ausgewiesen ist, aber aus den Unterlagen geht hervor, dass die Hochschule eine Äquivalenzprüfung vorgenommen hat. Der Musterstudienplan (Anlage C3) weist aus, welche Module für Absolvent/-innen des bundesweit einheitlichen Pharmaziestudiengangs anerkannt werden.

Für den pauschalen Ausschluss der Anerkennung für Leistungen aus sechssemestrigen Studiengängen sowie aus siebensemestrigen Studiengängen mit Praxissemester gilt jedoch die Feststellung, die der Akkreditierungsrat schon in anderen Anträgen der TU Braunschweig getroffen hat:

Er stellt in eigener Prüfung fest, dass in § 6 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, [...] nicht anerkannt werden [können].“ Auch ist in § 6 Abs. 8 APO geregelt, dass „Abschlussarbeiten [...] grundsätzlich immer an der TU Braunschweig erbracht werden [müssen]. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines Double-Degree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.“

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit, sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Auf die weiteren detaillierten Diskussionen zwischen der TU Braunschweig und dem Akkreditierungsrat in anderen Studiengängen wird verwiesen, ohne die Gesichtspunkte an dieser Stelle zu wiederholen.

